

Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Musikförderung

(Stand: 1.1.2019)

I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben fördert auf Grund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projekte im Musikbereich mit einer besonderen Bedeutung für den Bezirk Schwaben.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Schwaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Um einen möglichst wirkungsvollen und sachgerechten Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, gelten die folgenden Grundsätze und Richtlinien:

II. Empfänger

Zuschüsse werden gewährt an:

- Natürliche Personen, die im Bezirk Schwaben wohnhaft sind
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren Sitz im Bezirk Schwaben haben.

Kommunale Gebietskörperschaften können in Ausnahmefällen eine Förderung erhalten.

III. Förderfähige Projekte

Förderfähig gemäß diesen Richtlinien sind Projekte im Musikbereich, die im Bezirk Schwaben stattfinden.

Förderfähig sind insbesondere

1. Sog. „Schwabenweite Projekte“, die eine besondere Bedeutung für den Bezirk Schwaben aufweisen
2. Kreisweite Musikprojekte
3. Sonderprojekte

Kommerzielle Projekte bzw. Veranstaltungen, die auf eine Gewinnerzielung abzielen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

IV. Förderkriterien

Förderfähige Musikprojekte müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

1. „Schwabenweite Projekte“:

- 1.1 Es handelt sich um ein etabliertes Musikprojekt, das fester Bestandteil des kulturellen Lebens in Bayerisch-Schwaben ist.
- 1.2. Das Projekt weist eine besondere Ausstrahlungswirkung für den gesamten Bezirk Schwaben auf, sei es weil es schwäbische Besonderheiten oder „schwäbische Marken“ aufgreift (Persönlichkeiten, historische Gegebenheiten oder Traditionen) oder in Örtlichkeiten von überregionaler Bedeutung stattfindet.
- 1.3. Das Projekt ist auf Grund des inhaltlichen Konzeptes und/oder der eingesetzten Vermittlungsform einmalig für den Bezirk Schwaben.
- 1.4. Das Projekt zielt auf eine besondere Talent- und Nachwuchsförderung im Bezirk Schwaben ab bzw. weist einen besonderen Kinder- und Jugendbezug auf.
- 1.5. Das Projekt beinhaltet eine besondere „soziale Komponente“, indem es speziell Menschen mit Behinderung, Senioren oder sozial benachteiligte Personengruppen als Zielgruppe und/oder Mitwirkende einbezieht.

Von den Ziff. 1.2. bis 1.5. müssen mindestens drei Voraussetzungen erfüllt sein.

2. „Kreisweite Musikprojekte“:

- 2.1. Sie weisen eine Ausstrahlungswirkung über mindestens einen Landkreis auf.
- 2.2. Besonders förderwürdig sind Kooperationsprojekte im musikalischen Bereich, die mehrere Landkreise einbeziehen.

3. „Sonderprojekte“:

Dabei handelt es sich um Projekte, die einen besonderen inklusiven, transkulturellen und/oder bildungspolitischen Ansatz im musikalischen Bereich aufweisen.

Eine angemessene Beteiligung der Gemeinde – ersatzweise eines Dritten – **und** des Landkreises – ersatzweise eines Dritten – sind Voraussetzung für die Gewährung des entsprechenden Zuschusses. Für Projekte der Kategorie 3 (Sonderprojekte im musikalischen Bereich) genügt die finanzielle Beteiligung der Gemeinde **oder** des Landkreises – ersatzweise eines Dritten.

Besonderer Hinweis: In der Gründung befindliche bzw. noch nicht angelaufene Musikprojekte fördert der Bezirk Schwaben im Rahmen einer Anschubfinanzierung. Förderfähig sind dabei Projekte, die auf „Dauer“ oder als langfristige Reihe angelegt sind und auf Grund ihrer Zielgruppe, dem inhaltlichen Konzept und/oder den eingesetzten Vermittlungsformaten geeignet sind, eine überörtliche Ausstrahlungswirkung zu entfalten. Eine finanzielle Beteiligung von Landkreis und/oder Gemeinde ist nicht Fördervoraussetzung, kommunale Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt. Die Laufzeit der Bezirksförderung beträgt drei Jahre.

V. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle mit der Projektdurchführung zusammenhängenden Kosten. Für Personalkosten gilt dieses insofern, als sie 40% der Projekt-Gesamtkosten nicht übersteigen.

VI. Förderhöhe

1. Sog. „Schwabenweite Projekte“ werden mit bis zu 20% der Projektkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von 10.000 EUR.
2. „Kreisweite Projekte“ werden mit bis zu 20% der Projektkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von 5.000 EUR.
3. „Sonderprojekte“ werden mit bis zu 20% der Projektkosten bezuschusst, maximal jedoch mit einem Betrag von 7.500 EUR.
4. Der Zuschuss des Bezirks Schwaben ist zur Abdeckung eines entstehenden Finanzierungsdefizits zu verwenden und darf damit einen evtl. Fehlbetrag nicht überschreiten.
5. Die Förderung des Bezirks Schwaben beläuft sich in der Regel maximal auf die Höhe der Förderung durch den Landkreis, unter ggf. jeweiliger Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln. Für Projekte der Kategorie 3 (= „Sonderprojekte“) müssen die Zuschüsse der Gemeinde und/oder des Landkreises, unter ggf. Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln, mindestens 10% der Gesamtkosten betragen.

6. Über die Förderung und die Höhe der entsprechenden Zuwendung entscheidet der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben, soweit der Zuschussbetrag 1.000 EUR übersteigt.
7. Soweit der Zuschuss 3.000 EUR übersteigt, wird er erst nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt. Für Zuschüsse unter 3.000 EUR genügt die Einreichung einer Endabrechnung zur Feststellung des entstandenen Defizits.

VII. Antragsverfahren

1. Der Antrag ist form- und fristgerecht beim Bezirk Schwaben, Abteilung für Kultur- und Europaangelegenheiten, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, einzureichen.
2. Dem Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:
 - Eine detaillierte Projektbeschreibung
 - Ein Kosten- und Finanzierungsplan des Gesamtprojekts
 - Die verbindliche Förderzusage der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis) bzw. der ersatzweisen Drittmittel; dabei werden kommunale Sach- und Arbeitsleistungen in angemessenem Rahmen als Förderung anerkannt. Liegen diese Förderzusagen bei Antragstellung (noch) nicht vor, so genügt die Angabe der beantragten bzw. in Aussicht gestellten Zuschussbeträge.
3. Soweit der entsprechende Zuschuss den Betrag von 3.000 EUR übersteigt, ist spätestens bis Ende November des laufenden Kalenderjahres der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss folgendes beinhalten:
 - Eine Beschreibung des durchgeführten Projektes
 - Eine Aufstellung der endgültigen Projektkosten einschließlich der erzielten Einnahmen, dabei müssen Fördergeber, Spender und Sponsoren - sofern es sich dabei nicht um Privatpersonen oder Unternehmen handelt - einzeln angegeben werden.
 - Die verbindlichen Förderzusagen der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis) bzw. der ersatzweisen Drittmittel, sofern sie nicht schon bei der Antragstellung eingereicht wurden.
 - Material (z. B. Flyer) im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, aus dem sich der Hinweis auf die Förderung des Bezirks Schwaben ergibt.

VIII. Antragsfristen

Es gelten folgende Antragsfristen:

1. Für Musikprojekte, die zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni stattfinden:
15. September des vorangegangenen Jahres
2. Für Musikprojekte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember stattfinden:
15. Februar desselben Jahres
3. Bis zum **15. September des vorangegangenen Jahres** muss der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben die Planung dieser Musikprojekte angezeigt werden.

IX. Nebenbestimmungen

Auf die Förderung des Bezirks Schwaben muss deutlich in allen Medien der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen werden. Wird dem nicht nachgekommen, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Musikförderung außer Kraft.